



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--



Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West

Allgemeine Informationen über Zuwendungen für private Antragsteller¹

Mit der Zuwendung soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur **Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters** sowie zur **Entwicklung des Dorfes** beitragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der Fassung vom 15.08.2019 grundsätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Fördersumme beträgt i.d.R. für die **Außenhülle** maximal 50.000 € pro Objekt. Für **Umnutzungsprojekte** sind bis zu 150.000 € möglich. Die Innensanierung mindestens 2 Monate leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile (**Revitalisierung zur Wiedernutzung**) kann mit bis zu 100.000 € gefördert werden. Förderobjekte sind Gebäude oder Gebäudeteile mit eigener wirtschaftlicher Funktion oder sonstige förderwürdige Anlagen (z.B. Einfriedungen).

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Arbeiten, die von außen sichtbar sind, wie z.B. Maßnahmen an Grundmauern, Fassaden, Türen, Fenstern, Dächern, straßenseitigen Einfriedungen, ggf. Hofplätzen
- Erneuerung von Gebäudeaußenhaut bis einschl. Innenputz sowie die zum statischen Erhalt erforderlichen Gewerke
- Dämmmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Gewerken entstehen
- Bei der **Umnutzung** oder **Revitalisierung** von Gebäuden ist auch die Förderung des Innenbereiches (inkl. Sanitärinstallation, Heizung, Haustechnik) möglich.
- Planungsleistungen (z. B. Architekt, Statiker)
- Baumaterial, sofern Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche Positionen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

Der Bewilligungsbescheid in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Diese Genehmigungen sind gesondert zu beantragen und dem Förderantrag in Kopie beizufügen. Die Baugenehmigung sollte aufgrund der Bearbeitungszeit bereits vor Stellung des Förderantrags beantragt werden!

Sofern Ihr Gebäude denkmalgeschützt ist oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals befindet, benötigen Sie eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg in Verbindung. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Förderantrag beizufügen. Diese ist Grundlage für die Bearbeitung Ihres Förderantrages im Rahmen der Dorfentwicklung.

Förderantrag

Das aktuelle **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de herunterladen. Sie gelangen über die Auswahl „Themen“ → „Entwicklung des ländlichen Raums“ → „ZILE - Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ zu dem Link „Vordrucke“. Dort finden Sie den „Förderantrag ZILE - investive Maßnahmen“. Diesen füllen Sie bitte **vollständig** aus. Bitte achten Sie dabei auch unbedingt auf **vollständige Angaben im Stammdatenblatt**. Jedem Förderantrag ist ein Kostenangebot oder eine Kostenschätzung beizufügen. Gestalterische Details stimmen Sie bitte vor Antragstellung und möglichst vor Einholung des Angebotes mit dem Planungsbüro Patt und ggf. der Denkmalpflegerin des Landkreises Lüneburg ab.

Sollte die beantragte Zuwendung mehr als 100.000 € betragen, sind mit dem Zuwendungsantrag mindestens drei Angebote pro Gewerk ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen bzw. dass Sie sich um weitere Angebote bemüht haben.

Die **Angebote / Kostenschätzungen** müssen mit **vergleichbaren Einheitspreisen** bepreist sein. Positionen wie zum Beispiel *Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Sonstiges* sowie *Eventual-*

¹ Änderungen vorbehalten. Zum Stichtag 2022 wird eine neue Richtlinie erwartet.

positionen ohne ausgewiesenen Gesamtpreis sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenschätzungen gestrichen. Beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht möglich ist, falls sich später die Gesamtausgaben des Projektes erhöhen sollten.

Falls Sie noch keine Registriernummer erhalten haben, ist im Vorfeld außerdem ein **gesonderter Antrag auf Erteilung einer Registriernummer** zu stellen. Die Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages ist ohne Registriernummer nicht möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit Frau Griewaldt vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Verbindung (Tel.: 04131/6972 333).

Für die **weitere Beratung zu Ihren geplanten Vorhaben und zur Erstellung des Förderantrages** steht Ihnen das **Planungsbüro Patt**, das die Dorfentwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten begleitet, zur Verfügung. Es gibt außerdem eine Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben ab. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten!

Die **Förderanträge** sind mit den erforderlichen Unterlagen und **mit einem vollständigen Satz in Kopie** bei der **Samtgemeinde** einzureichen. Die Gemeinde gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab und leitet das Original Ihres Zuwendungsantrages an das Amt für regionale Landesentwicklung weiter.

Für die Antragstellung gelten **Antragsfristen**. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich bis zum 15. September** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung.

Nach dem 15.09. werden alle eingegangenen Anträge einer **Bewertung** nach einem landeseinheitlichen Schema unterzogen. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt eine Zuwendung bewilligt werden kann, wird auf Grundlage der **Ergebnisse des Rankings** und der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung Ihres Antrages entschieden. Richten Sie sich bitte darauf ein, dass die Bewilligung ca. März bis Juni des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). Auch die Bestellung oder der Kauf von Baumaterial gilt als Maßnahmenbeginn und darf nicht vor Bescheiderteilung erfolgen. Ausnahme: Die Beauftragung von Vorplanungen wie Architektenleistungen bis einschl. Leistungsphase 6 der HOAI ist vor einer Bewilligung zulässig.

Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen **Fristen und Auflagen** einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.

Nachträgliche Änderungen bei der Ausführung des Projektes (z.B. Abweichungen vom Kostenangebot) müssen vor Beauftragung und Ausführung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abgestimmt und genehmigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin erfolgen.

Das Projekt muss komplett (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) vorfinanziert werden. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt erst **nach** Abschluss des Vorhabens und Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Erstattungsverfahren). Nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens sind dem Amt für regionale Landesentwicklung mit dem dafür vorgesehenen Formular Rechnungskopien und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Zuwendung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt und kann somit bei einer Kostenermäßigung geringer ausfallen.

Ihre AnsprechpartnerInnen für die Dorfentwicklung in der Dorfregion Bardowick-West:

Umsetzungsbeauftragte Planungsbüro Patt Julia Tiernan Carsten Janßen Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel.: 04131/221949-6 julia.tiernan@patt-plan.de Carsten.Janssen@patt-plan.de	Samtgemeinde Bardowick Herr Conrad Schulstr. 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 / 1201-105 A.Conrad@bardowick.de	Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Schmalz Adolph-Kolping-Straße 12 21337 Lüneburg Tel.: 04131 / 6972 337 melanie.schmalz@arl-niedersachsen.de	Denkmalpflege Landkreis Lüneburg Frau Colberg -Abt. Bauen/Denkmalschutz – Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 26 1462 brita.colberg@landkreis-lueneburg.de
---	--	--	--